

Die 50 Touren

- Ist es möglich, 1/2 Wanderungen zu machen und wenn ja, wie viele Stunden mindestens? Oder ist dies gar nicht mehr möglich und somit können alle Wanderungen, die mit Schulklassen, Tourismusbüros und Schweizer Skischulen durchgeführt werden, nicht mehr angerechnet werden, da es sich dabei oft um 1/2-Tages-Wanderungen mit weniger als 4 Stunden Dauer handelt?

Nein, es gibt keine halben Touren. Es gibt nur Touren, die mindestens 4 Stunden dauern. Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.*

- Sind die Vorbereitungen/Planungen in den Sommer- und Winterwanderungen enthalten? Und wenn ja, zu welchem Anteil?

Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.* Vorbereitung und Planung gehören zum Beruf und zur professionellen Vorbereitung jeder Tour, diese Vorbereitungszeit wird aber nicht angerechnet.

- Ist es möglich, Wanderungen im Ausland durchzuführen? Derzeit scheint es in Ländern wie Frankreich und Italien einen kleinen Widerspruch zur UIMLA zu geben, da diese Länder eine Berufsausübungsbewilligung auf der Grundlage des eidgenössischen Fachausweises verlangen.

Grundsätzlich werden auch Touren im Ausland angerechnet, sofern sie professionell und gemäss den lokalen rechtlichen Grundlagen (z.B. Berufsausübebewilligungen) durchgeführt wurden.

- Aus welchen Gründen haben die Stunden für Schneeschuhwanderungen so stark zugenommen? Das sind mehr als 40 % im Vergleich zu den alten Anforderungen von „200 Stunden, davon 50 Stunden Schneeschuhwandern“. Wir fragen uns, ob diese Sommer-/Winterverteilung dem tatsächlichen Bild unseres Berufs entspricht und ob sie angesichts der prognostizierten Klimaerwärmung und der Zunahme von Ruhezonen gerechtfertigt ist. Sollte dies in Zukunft nicht Gegenstand einer separaten Ausbildung sein, die mit der T4-Ausbildung vergleichbar ist?

Gemäss dem Berufsqualifikationsprofil und der Prüfungsordnung 1.21 planen, organisieren und leiten Wanderleiterinnen und Wanderleiter im Sommer wie auch im Winter Touren im Flachland, in mittleren Höhenlagen und Gebirgslagen. ... Die Berufsausübung untersteht den Regelungen im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten SR 935.91 und in der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) SR 935.911 Art.3 und Art.8.

Wintertouren sind mit 2/5 der geforderten Touren adäquat vertreten. Damit erfüllen wir auch die entsprechenden UIMLA-Kriterien.

- Ist es möglich, die Dreijahresfrist zu verlängern, um seine Erfahrungen vor der Anmeldung zu belegen? Ein Großteil der Kandidaten hat eine Umschulung gemacht (während sie Kinder haben), die eine zeitliche Anpassung erfordert.

Die Prüfungsordnung 3.31 besagt, dass zur Prüfung zugelassen wird, wer mindestens 50 Touren mit einschlägiger Berufserfahrung im Berufsfeld des Wanderleiters / der

Wanderleiterin in den vergangenen drei Jahren vorweisen kann. Es ist keine Abweichung vorgesehen.

Projektarbeit

- Ist es möglich, ein Projekt mit Themenwanderungen zu realisieren, das über das Jahr verteilt ist und nicht in derselben Region stattfindet?

Nein. Die schriftliche Projektarbeit beschreibt eine Reihe von Wanderungen, die sich über mehrere Tage (= aneinanderhängend) in einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegten Region erstrecken. Diese Wanderungen können als Trekking, als Sternwanderung, oder an verschiedenen Orten in derselben Region mit täglich wechselnden Start- und/oder Endpunkten stattfinden.

Inhalt

- Können Sie uns sagen, welche Knoten bei der Prüfung vorgelegt werden dürfen? Wir hören viele verschiedene Dinge und können keine Informationen über die Dokumente finden, die auf der COMEX-Website zur Verfügung gestellt werden.

Es ist alles erlaubt, was zur Sicherung heikler Passagen erforderlich ist, wie z. B. das Anbringen eines Handlaufs/eines festen Seils oder die Unterstützung eines Kunden mithilfe eines kurzen Seils, das um seine Taille befestigt wird, ohne die Hilfe eines Klettergurts. Derzeit gibt es keine abschliessende Liste. Die Materialliste ist in der Prüfungsrichtlinie enthalten.

- Was wird an Wissen über Schneekunde erwartet

Wir verweisen auf das Berufsqualifikationsprofil A Risikomanagement und B Eine Wanderung oder Schneeschuhtour planen und durchführen, die entsprechende Prüfungsrichtlinie mit der angeführten Literatur.

Einschreibung und Prüfungsergebnisse

- Können Sie uns sagen, ob es 2025 eine Prüfungssession mit der neuen Prüfungsordnung geben wird? Haben Sie bereits einen Zeitplan, den Sie uns mitteilen können?

Gemäss Angaben des SBFi sollten alle Dokumente Ende Januar publiziert und genehmigt sein. Sofern dies tatsächlich zutrifft, planen wir die Einschreibung im Frühling, die Abgabe der Projektarbeit im Sommer und die Wanderungen im Herbst. Die schriftlichen Prüfungen sollen im November stattfinden, die Winterprüfung im Januar 2026 wird diese Prüfungssession abschliessen.

- Wird es eine Höchstzahl von Kandidaten/innen pro Prüfung geben?

Es gibt kein Maximum an Kandidaten/Kandidatinnen. Es muss aber ein Minimum von 15 Kandidat/innen erreicht werden, damit die Prüfungen durchgeführt werden.

- Wenn man eine Prüfung nicht besteht, wird man dann automatisch für die nächste Prüfungssession neu angemeldet?

Nein, für eine Wiederholungsprüfung muss man sich anmelden, siehe Art. 6.53 der Prüfungsordnung: *Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.* Es wird dafür auf der Website

ebenfalls ein Einschreibeformular geben.

- Auf dem Online-Anmeldeformular ist nun vermerkt, dass „Erste-Hilfe-Kurse von Schulen, die von der Comex anerkannt sind, akzeptiert werden“. Ist es etwas anderes, von der Comex anerkannt zu sein, als von der ASAM anerkannt zu sein? Werden wir von der Comex anerkannt?

Gemäss Art. 3.31 der neuen Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer im Besitz eines gültigen Ausweises über den Besuch eines gültigen Ersthelferkurses Stufe I IVR oder eines gleichwertigen Nachweises ist. Das wird auch von der UIMLA gefordert. Wir empfehlen den Schulen, ihre medizinische Ausbildung als IVR Stufe 1 anerkennen zu lassen.